

K a u f — R ü c k t r i t t s f o l g e n I I

Hintergrund: Käufer K hat wegen eines Mangels gegenüber V den Rücktritt erklärt hat (§§ 437 Nr. 2, 346 Abs. 1). – **1.** Geht es um die sich daraus ergebenden Pflichten des Verkäufers V ?

Ja , um die

P f l i c h t e n d e s V e r k ä u f e r s

Nein

2. Geht es um die Rückzahlung des Kaufpreises?

Ja Nein , es geht um die Frage, ob V dem K ...

Rückzahlung des Kaufpreises

... Ersatz von Verwendungen schuldet, die K auf die Kaufsache gemacht hat (§ 347 Abs. 2)

Der Kaufpreis ist zurückzuzahlen (§ 346 Abs. 1).

3. Hat V den Kaufpreis verzinslich angelegt (§§ 346 Abs. 1, 100, 99)?

5. War K aus einem der in § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe verpflichtet, „Wertersatz zu leisten“? *Beispiele:* Rückgabe der Kaufsache nach ihrer Natur ausgeschlossen (Nr. 1), Kaufsache verarbeitet oder umgestaltet (Nr. 2), Kaufsache verschlechtert (Nr. 3).

Ja — **6.** Hat K Wertersatz geleistet (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3)?

Nein — **8.** Hat K „notwendige Verwendungen“ auf die Sache gemacht (§ 347 Abs. 2 S. 1)? *Beispiele:* Futterkosten für ein Tier, Einbau einer neuen Lichtmaschine in einen Pkw

Ja Nein — § 347 Abs. 1 S. 2 ist nicht anzuwenden: Es geht zwar um ein *gesetzliches* Rücktrittsrecht, aber der in § 347 Abs. 1 S. 2 genannte „Berechtigte“ ist der Rücktrittsberechtigte K. Nicht dieser muss den Kaufpreis zurückzahlen, sondern V.

Ja Nein — **7.** a) Hat sich der Mangel erst bei der Umgestaltung gezeigt (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; FD I, Spalte 1)?
b) Oder hat der *Verkäufer* die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; FD I, Spalte 6)?

Ja Nein — **9.** Hat K „andere Aufwendungen“ gemacht (also nicht „notwendige“, aber nützliche), und ist V durch sie nach den §§ 812 ff bereichert (§ 347 Abs. 2 S. 2)?

4. Hätte ein wirtschaftlich denkender Mensch das Geld *verzinslich* angelegt und wäre das auch V möglich gewesen (§ 347 Abs. 1 S. 1)?

Ja Nein
K braucht keinen Wertersatz zu leisten (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. 2). Er wird so gestellt, als habe er die Sache zurückgegeben oder Wertersatz geleistet (§ 347 Abs. 2 S. 1 Var. 2).
Weiter mit Frage 8!

Kein Ersatz von Verwendungen (§ 347 Abs. 2 S. 1)
Aber weiter mit Frage 10!

Ja Nein — Kein Aufwendungsersatz nach § 347 Abs. 2 S. 2. Zu prüfen ist aber, ob K nach § 284 Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen kann (§ 437 Nr. 3). Da § 284 mit den Worten „Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung ...“ beginnt, ist zu fragen:

Ja Nein
V zahlt Wertersatz für die nicht gezogenen Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).
Kein Wertersatz für fehlende Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

10. Könnte K Schadensersatz statt der Leistung verlangen? *Hinweis 1:* Dazu muss V den Mangel zu vertreten haben. *Hinweis 2:* Schadensersatz ist neben dem Rücktritt zulässig (§ 325).

Ja — **11.** Hat K im Vertrauen auf den Erhalt der Kaufsache Aufwendungen gemacht, die ohne den Mangel der Kaufsache (und damit ohne den Rücktritt) erfolgreich gewesen wären (§ 284)?

Nein
Kein Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284)

Ja Nein
V muss diese vergeblichen Aufwendungen ersetzen (§ 284), auch wenn er dazu nach § 347 Abs. 2 nicht verpflichtet ist. Denn § 284 geht § 347 Abs. 2 S. 2 vor (BGHZ 163, 381, 385).

Es geht um die Pflichten des Käufers K.

Weiter mit dem FD „Kauf – Rücktrittsfolgen I“!

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12